| Haustürgeschäft!





Da hat sich was im Widerrufsrecht geändert...

Es ist ein bekanntes Problem vieler Studios: ein gestützt wird. Mitglied unterschreibt einen Vertrag und binnen weniger Tage, manchmal gar Stunden, folgt ein Anruf oder direkt ein (anwaltliches) Schreiben. Inhalt ist sodann häufig ein Gewitter juristisch klingender Begrifflichkeiten: Erklärung von Anfechtung, Widerruf, Rücktritt, das Berufen auf Verbraucherschutz; alles, was das Internet oder die (private) Rechtsberatung hergeben, wird herbeizitiert und bemüht.

dungswirkung für das Mitglied entfalten. So Widerrufsrechts bleibt unverändert. Demnach bekannt das Problem ist, so kann in der Praxis besteht für beide Vertragsparteien keine Bindoch der Eindruck entstehen, dass nicht alle dung an einen Vertrag, den der Verbraucher mitbekommen haben – selbst manche Juris- fristgemäß widerrufen hat. Die Widerrufsfrist ten nicht - dass sich im Widerrufsrecht schon beträgt weiterhin 14 Tage, beginnend - vorim Jahr 2014 etwas geändert hat. So kommt behaltlich anderer Bestimmung - mit Vertragses auch heute noch vor, dass ein Widerrufs- schluss. recht auf § 312, § 312d oder auch § 355 BGB

Grundlagen

Zunächst zur Klarstellung: An den persönlichen Voraussetzungen, unter denen ein Widerrufsrecht bestehen kann, hat sich nichts geändert. Nach wie vor kann sich ein Mitglied als Verbraucher darauf berufen, ein Widerrufsrecht gegen das Studio als Unternehmen zu haben.

Das Ziel ist klar: der Vertrag soll keine Bin- Auch die Rechtsfolge eines bestehenden

Die Änderung

Die begehrte Rechtsfolge (nur diese ist in § 355 BGB geregelt) tritt aber nur für den Verbraucher ein, dem gesetzlich (oder aber vertraglich) ein Widerrufsrecht eingeräumt wird. Und hier hat sich schon zum 13.06.2014 etwas geändert. Insbesondere geht es dabei um den § 312 ff.

Haustürgeschäft

In den meisten Fällen berufen sich Verbraucher wie auch Juristen nach wie vor auf das Widerrufsrecht nach einem Haustürgeschäft. Dieses, lange Zeit in § 312 BGB auch namentlich benannte, Widerrufsrecht schützte Verbraucher vor einem unüberlegten Vertragsabschluss in einer ungewohnten räumlichen Umgebung.

Für Studios war dabei regelmäßig der Fall einer vom Unternehmer durchgeführten Freizeitveranstaltung von Bedeutung, vor allem im Zusammenhang mit einem Tag der offenen Tür.

Wer iedoch seit dem 13.06.2014 an diese Stelle im Gesetz blättert, findet statt dem Haustürgeschäft nur noch den Begriff "Anwendungsbereich". Den gesuchten Begriff "Haustürgeschäft" findet man auch in den folgenden Vorschriften nicht mehr. Ebenso sucht man vergebens nach einer "Freizeitveranstaltung".

Außerhalb von Geschäftsräumen

Inhaltlich landet man sodann bei § 312b BGB – und den außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen. Da Studioverträge in den allermeisten Fällen direkt vor Ort geschlossen werden und damit in dem Geschäftsraum des Unternehmers, und Fitnessstudioverträge selten auf Ausflügen geschlossen werden, die von dem Betreiber organisiert wurden, bleibt lediglich die sperrig klingende Vorschrift § 312b Abs. 1 Nr. 3 BGB. Diese spricht einem Verbraucher dann ein Widerrufsrecht zu, wenn in den Geschäftsräumen des Unternehmers oder durch Fernkommunikationsmittel ein Vertrag geschlossen wurde. Auch hier dürfte der Vertragsschluss durch Fernkommunikationsmittel zunächst zu vernachlässigen sein.

Außerhalb und doch innerhalb

Vor diesem Hintergrund ist also die Frage zu klären, wann denn ein Vertrag, der innerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde, so behandelt wird, als wäre er außerhalb geschlossen worden.

Die Antwort findet sich in der weiteren Lektüre der Vorschrift. Dies ist nur dann der Fall, wenn der Verbraucher unmittelbar zuvor außerhalb der Geschäftsräume – bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Verbrauchers und des Unternehmers persönlich und individuell angesprochen wurde.

Erforderlich ist also eine Kontaktaufnahme durch den Unternehmer, die in direktem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Vertragsverhandlung im Fitnessstudio steht.

Sinn der Vorschrift, und hier kann ein Bogen zum ehemaligen Haustürgeschäft geschlagen werden, ist der Schutz des Verbrauchers vor einem Vertragsschluss, der auf einer ungewohnten Umgebung und einer sich unerwartet ergebenden Verhandlungssituation beruhte.

Gutscheine, Probetrainings...

Häufig sind es Gutscheinaktionen oder Probetrainings, die einen Widerruf des Neumitglieds zur Folge haben. Doch gerade diese Fälle sind regelmäßig von der dargestellten Vorschrift nicht umfasst. Denn sobald der Verbraucher bewusst und auf eigenen Wunsch das Studio aufsuchte, sei es um einen erhaltenen Gutschein einzulösen oder ein Probetraining zu absolvieren, handelt es sich nicht mehr um eine so genannte "Überrumpelungssituation" in der ein Vertragsschluss oder Verhandlungen, die auf einen solchen abzielen, nicht zu erwarten und somit überraschend für den Verbraucher waren.

Vorsicht

Dennoch gibt es immer noch Fälle, in dener Vorsicht geboten ist. Hierbei handelt es sich un Werbe-) Aktionen, bei denen potentielle Mitglie

Denn in solchen Konstellationen liegt nach wie vo

situation berufen, kommt es auf die spezifische Einzelheiten des Falles an. Wir beraten Sie auch ei solchen Fragestellungen gerne.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits-, mietoder datenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen Stapenhorststr. 44 b | 33615 Bielefeld Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 | Fax: - 29

Web: www.rae-wfk.de Email: Studio-Support@rae-wfk.de